



Norm und Satz

NORM	SATZ	INHALT
§ 2 Abs. 1 RVG		Gebühren richten sich nach dem Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit
§ 22 RVG		Werte mehrerer Gegenstände in derselben Angelegenheit werden zusammengerechnet; höchstens 30 Mio. €
§ 23 Abs. 1 RVG		im gerichtlichen Verfahren Wertvorschriften der Gerichtsgebühren, außergerichtlich entsprechend
§ 23 Abs. 3 RVG	5.000 €	Auffangwert, wenn keine Anhaltspunkte; nach Lage des Falles niedriger oder höher, höchstens 500.000 €
§ 32, § 33 RVG		gerichtliche Wertfestsetzung bindet; eigenes Antrags- und Beschwerderecht der Kanzlei

Wie wird er bestimmt?

- Im Zivilprozess gelten über § 23 Abs. 1 RVG die Wertvorschriften des GKG, nach § 48 Abs. 1 GKG also die Vorschriften über den Zuständigkeits- und Rechtsmittelstreitwert der ZPO.
- Außergerichtlich gelten dieselben Wertvorschriften, wenn der Gegenstand auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte (§ 23 Abs. 1 Satz 3 RVG).
- Lässt sich der Wert nicht ermitteln, wird er nach billigem Ermessen bestimmt; fehlen Anhaltspunkte oder ist die Sache nichtvermögensrechtlich, gilt 5.000 € (§ 23 Abs. 3 Satz 2 RVG).

Anrechnung

Der Gegenstandswert selbst wird nicht angerechnet, er bestimmt aber die Anrechnung: Die Geschäftsgebühr wird nur nach dem Wert angerechnet, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist (Vorbem. 3 Abs. 4 Satz 4 VV). Setzt das Gericht den Wert für die Gerichtsgebühren fest, gilt er auch für die Anwaltsgebühren (§ 32 Abs. 1 RVG); die Kanzlei kann aus eigenem Recht Festsetzung beantragen und Rechtsmittel einlegen (§ 32 Abs. 2 RVG).

Typische Fehler

- ☐ Gegenstände derselben Angelegenheit getrennt abrechnen statt zusammenzurechnen (§ 22 Abs. 1 RVG).
- ☐ Den festgesetzten Streitwert ignorieren: er bindet auch die Anwaltsgebühren (§ 32 Abs. 1 RVG).
- ☐ Den Auffangwert von 5.000 € schematisch ansetzen, obwohl Anhaltspunkte für eine Schätzung vorliegen (§ 23 Abs. 3 RVG).
- ☐ Frist für die Beschwerde gegen eine selbständige Wertfestsetzung übersehen: zwei Wochen nach Zustellung (§ 33 Abs. 3 RVG).

Wie viele Minuten kostet Ihr Posteingang an einem normalen Tag?

Rechner Posteingang auf verheyden-tech.de. Weitere Gebühren: RVG-Tabelle 2025 und RVG-Rechner.

Gegenstandswert: Rechenbeispiele BEISPIEL



Beträge nach Anlage 2 zu § 13 RVG in der Fassung ab 01.06.2025, gerundet nach § 2 Abs. 2 RVG. Fiktive Fälle.

Zwei Forderungen in einer Klage: 4.000 € und 6.500 €

zusammengerechnet (§ 22 Abs. 1 RVG)	10.500 €
1,0-Gebühr, Stufe bis 13.000 €	707,00 €
zum Vergleich getrennt: 1,0 aus 4.000 € plus 1,0 aus 6.500 €	768,50 €

Nichtvermögensrechtliche Sache ohne Anhaltspunkte

Auffangwert § 23 Abs. 3 RVG	5.000 €
1,3 Geschäftsgebühr VV 2300	460,85 €

Stufengrenze: 13.000 € oder 13.000,01 €

1,0-Gebühr bei 13.000 €	707,00 €
1,0-Gebühr bei 13.000,01 €	762,00 €

Ohne Pauschale VV 7002 und Umsatzsteuer VV 7008. Aufträge vor dem 01.06.2025: bisherige Tabelle (§ 60 RVG). Quellen: gesetz-im-internet.de, RVG und Anlage 1, abgerufen am 23.09.2026.